

Bosnien-Herzegowina: Rückkehr einer alleinerziehenden Mutter mit Posttraumatischer Belastung

Auskunft der SFH-Länderanalyse

Judith Macchi

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch
www.osar.ch

Bern, 8. Januar 2009

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7



Einleitung

Aufgrund Ihrer Anfrage vom 25. November 2008 und den zugestellten Unterlagen wird von folgendem Sachverhalt ausgegangen:

Die Gesuchstellerin (geb. 1973) lebte vor ihrer Einreise in die Schweiz in Travnik, Kanton Zenica, in der Bosnisch-Kroatischen Föderation. Sie stammt aus einer streng islamischen und angesehenen bosnischen Familie. Der Vater der Gesuchstellerin ist zudem streng nationalistisch gesinnt und politisch engagiert. Auch die Gesuchstellerin war kurzzeitig in der Partei des Vaters aktiv, trat jedoch von ihrem Gemeinderatsmandat zurück, distanzierte sich von einer ultranationalistischen Weltanschauung und schloss sich einer sozialliberalen Partei an. Dies führte zu grossen interfamiliären Spannungen. Im Jahr 2000 musste sich die Gesuchstellerin wegen Verdachts auf Gebärmutterkrebs einem gynäkologischen Eingriff unterziehen, wodurch ihr Vater erfuhr, dass sie ihre Jungfräulichkeit verloren hatte. Die Gesuchstellerin war zu diesem Zeitpunkt mit einem orthodoxen Serben liiert. Der Vater stellte sie daraufhin unter Hausarrest und lud mehrere ältere Männer ein, die ihm als passende zukünftige Ehemänner erschienen. Mit Hilfe der Mutter gelang es der Gesuchstellerin im Dezember 2002, zu ihrem serbischen-orthodoxen Freund und dessen Schwester zu fliehen. Dort wurde sie von einem Cousin, der zu dieser Zeit bei der Polizei arbeitete, und weiteren Männern aufgesucht und vergewaltigt. Ihrer Familie wie auch ihrem Freund konnte sie nichts von dem Vorfall erzählen und flüchtete kurz darauf in die Schweiz.

In der Schweiz wurde festgestellt, dass die Gesuchstellerin schwanger war. Sie entschied sich aufgrund ihrer schlechten psychischen Verfassung, eine Abtreibung vornehmen zu lassen. Es wurde bei der Gesuchstellerin eine durch das Kriegsgeschehen und die Vergewaltigung ausgelöste Posttraumatische Belastungsstörung mit Intrusionen, Vermeidungshaltung, Übererregung und gleichzeitigen Lähmungserrscheinungen diagnostiziert. Seither ist sie in regelmässiger psychiatrischer Behandlung.

Im Januar 2005 brachte die Gesuchstellerin hier in der Schweiz ein Mädchen zur Welt. Der Vater des Kindes ist ein abgewiesener Asylbewerber aus Armenien. Die Gesuchstellerin hat sich mittlerweile von ihm getrennt, und sein Verbleib ist unklar. Die Tochter der Gesuchstellerin ist momentan ohne Staatsangehörigkeit und ohne Religion.

Ihrer Anfrage haben wir folgende Fragen entnommen:

- Wie ist die Rückkehrsituation in die Bosnisch-Kroatische Föderation für eine alleinstehende Frau, welche ein uneheliches Kind ohne Staatsangehörigkeit mitbringt (der Kindsvater ist Armenier und nicht mehr erreichbar; die Familie der Gesuchstellerin und das ganze Umfeld ist streng muslimisch und nationalistisch)?
- Wie sind die Behandlungsmöglichkeiten einer Posttraumatischen Belastungsstörung vor Ort unter der Berücksichtigung der Tatsache, dass die PTBS durch eine Vergewaltigung vor Ort verursacht wurde? Wie ist die Qualität einer solchen Behandlung, und seit wann wird sie angeboten? Wie hoch sind die Kosten einer solchen Behandlung? Von wem werden die Kosten getragen?

(Versicherung)? Wie ist der Zugang zur Behandlung (Selbstüberweisung oder Überweisung durch Arzt; gibt es genügend Plätze)?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH beobachtet die Entwicklungen in Bosnien-Herzegowina seit vielen Jahren.¹ Wir haben im Rahmen der Recherche am 3. Dezember 2008 telefonischen Kontakt mit Frau J., einer in Bosnien-Herzegowina tätigen Psychiaterin, und Herrn Thomas W., ehemaliger Mitarbeiter des Regionalbüros der «Gesellschaft für bedrohte Völker» in Sarajevo, aufgenommen. Weitere Auskünfte wurden bei den NGOs «Gesellschaft für bedrohte Völker» (GfbV) in Sarajewo und «Amica Educa» in Tuzla eingeholt. Aufgrund der gegebenen Informationen und eigener Recherchen können wir die folgende Auskunft erteilen:

1 Rückkehrsituation für eine alleinerziehende Mutter mit einer unehelicher Tochter

Die konsultierten Fachleute schätzen die Situation einer Rückkehr nach Bosnien-Herzegowina für die Gesuchstellerin und ihre Tochter als höchst problematisch ein. Aussereheliche Kinder werden von der Gesellschaft, insbesondere in ländlichen Regionen und wenn der Vater der Kinder anderer ethnischer Zugehörigkeit ist, als Bastarde und ihre Mütter als Huren stigmatisiert und gemieden.² Zudem ist nach den in der Anfrage gegebenen Informationen davon auszugehen, dass aufgrund der Beziehung der Gesuchstellerin mit einem orthodoxen Serben vor der Flucht und andererseits aufgrund der Geburt einer unehelichen Tochter in der Schweiz sämtliche familiären Beziehungen der Gesuchstellerin in Bosnien-Herzegowina in die Brüche gegangen sind. Zu ihrer Herkunftsfamilie kann die Gesuchstellerin nicht mehr zurück, da sie de facto verstossen wurde. Unter diesen Umständen kann sie nach Einschätzung von Frau J. und «Amica Educa» nach einer Rückkehr weiterhin massiven Bedrohungen der Verwandtschaft ausgesetzt sein, sobald diese von ihrem Aufenthaltsort Kenntnis haben. Dass die Gesuchstellerin und ihre Tochter auch beim ehemaligen serbischen Freund Aufnahme finden würden, ist unwahrscheinlich, da dieser ein Kind von einem anderen Mann kaum akzeptieren würde. Die Gesuchstellerin müsste sich also bei einer allfälligen Rückkehr nach Bosnien-Herzegowina ohne jegliche Unterstützung durch ein soziales Netzwerk eine neue Existenz aufbauen.³ Dies ist wegen der prekären wirtschaftlichen Situation in Bosnien-Herzegowina, insbesondere im Kanton Zenica mit einem der höchsten Anteilen an Beschäftigungslosen, sehr schwierig. Die Arbeitslosigkeit ist dort hoch, und auch wer eine Anstellung hat, kann bis zu drei, vier Monate auf sein Gehalt warten müssen.⁴ Hinzu kommt, dass **alleinerziehende Mütter** in Bosnien-Herzegowina ohnehin kaum eine Anstellung finden.⁵

¹ Vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, Internetquelle: www.osar.ch/country-of-origin/bosnia-herzegovina.

² Auskunft von Herrn W. am 3. Dezember 2008; E-Mail-Auskunft von «Amica Educa» in Tuzla vom 11. Dezember 2008.

³ Auskunft von Frau J. und Herrn W. vom 3. Dezember 2008; E-Mail-Auskunft von «Amica Educa» in Tuzla vom 11. Dezember 2008; E-Mail-Auskunft von «GfbV» in Sarajevo vom 15. Dezember 2008.

⁴ E-Mail-Auskunft von «Amica Educa» in Tuzla vom 11. Dezember 2008.

⁵ Auskunft von Herrn W. vom 3. Dezember 2008; E-Mail-Auskunft von «Amica Educa» in Tuzla vom 11. Dezember 2008.

Um staatliche Unterstützungsleistungen beziehen oder sich bei einer Krankenkasse anmelden zu können, muss sich die Gesuchstellerin nach einer allfälligen Rückkehr möglichst schnell bei einer Gemeinde in Bosnien-Herzegowina registrieren lassen. Eine **Registrierung** beinhaltet einerseits die Anmeldung bei der Meldebehörde (häufig die Polizeidienststelle) und andererseits den Antrag auf eine neue Identitätskarte. Theoretisch können nach Bosnien-Herzegowina zurückkehrende Personen wählen, wo sie sich registrieren lassen wollen, faktisch ist die Registrierung jedoch vielerorts an bestimmte Bedingungen geknüpft. Es ist üblich, dass die Gemeinde eine Registrierung vom Vorhandensein von Wohnraum (Eigentums-, Mietwohnung oder Unterkunft bei Verwandten) abhängig macht.⁶ Demzufolge würden sich für die Gesuchstellerin schon bei der Registrierung in Bosnien-Herzegowina erste Schwierigkeiten ergeben, da ohne finanzielle Mittel oder Aussicht auf eine Anstellung eine Wohnung nicht angemietet werden kann und für die Gesuchstellerin andererseits nicht die Möglichkeit besteht, bei Verwandten Unterschlupf zu finden.

Die Gesuchstellerin wird bei einer Rückkehr nach Bosnien-Herzegowina keinen Anspruch auf **Arbeitslosengeld** geltend machen können. Gemäss den neuesten Regelungen hat man in Bosnien-Herzegowina nur Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn man sich innerhalb von 60 Tagen nach der letzten Kündigung beim Arbeitsamt arbeitslos meldet und weder selbst gekündigt wurde noch die Kündigung zu verantworten hat. Arbeitslosenunterstützung finanziert sich aus Lohnanteilen und kommt daher auch nur denen zugute, die seit der Schaffung dieses Versicherungstyps (nach dem Krieg) eingezahlt haben. Entsprechend gering ist die Zahl derjenigen, die Arbeitslosenunterstützung beziehen. Da die Gesuchstellerin seit Dezember 2002 in der Schweiz ist, nach dem Krieg wohl kaum in die Arbeitslosenversicherung einbezahlt hat, sind Ansprüche auf Arbeitslosengeld wenig wahrscheinlich.⁷

Gemäss Angaben von Frau J. kann die Gesuchstellerin zwar versuchen, Sozialhilfegeld zu beantragen. Die Sozialhilfebeiträge würden sich jedoch höchstens auf rund 40 KM (30 CHF) sowie bestenfalls weitere 40 KM Kindergeld belaufen. Unterstützung für das Anmieten einer Wohnung gibt es nicht. Die Bedingungen für die Gewährung von Sozialhilfe sind sehr restriktiv, und die monatliche Zahlung von 80 KM ist so niedrig, dass dieser Betrag nicht ausreicht, den Lebensunterhalt zu finanzieren.⁸ Voraussetzungen für die Bewilligung von Sozialhilfe sind Arbeitsunfähigkeit sowie das Fehlen eines sozialen oder familiären Netzwerkes. Typischerweise wird Sozialhilfegelder an alte und kranke Personen ausgezahlt. Es kann mehrere Monate oder sogar Jahre dauern, bis eine Bewilligung der Sozialhilfe erteilt wird. Während dieser Zeit gibt es keine anderweitige staatliche Unterstützung⁹. Nach der Einschätzung von «Amica Educa» würde die Gesuchstellerin keine Sozialhilfe bekommen, selbst wenn sie ein Anrecht darauf hätte.¹⁰

Was die **Staatenlosigkeit der Tochter** betrifft, so wird die Gesuchstellerin bei einer Rückkehr nach Bosnien-Herzegowina gezwungen sein, für das Kind die bosnisch-

⁶ Vgl. SFH (2007a). Bosnien-Herzegowina – Registrierung und medizinische Versorgungsmöglichkeiten, Internetquelle: www.osar.ch/2007/03/25/bih_trauma; SFH (2006a). Bosnien-Herzegowina – Rückkehr in den Kanton Tuzla, Internetquelle: www.osar.ch/2006/05/15/bosnia-tuzla-return.

⁷ Vgl. SFH (2006a), am angegebenen Ort; SFH (2006b). Bosnien-Herzegowina – Aktuelle Situation im Juli 2006, Internetquelle: www.osar.ch/country-of-origin/bosnia-herzegovina.

⁸ Auskunft von Frau J. am 3. Dezember 2008.

⁹ Vgl. SFH (2006a) und SFH (2006b) am angegebenen Ort.

¹⁰ E-Mail-Auskunft von «Amica Educa» in Tuzla vom 11. Dezember 2008.

herzegowinische Staatsbürgerschaft zu beantragen. Nur Personen mit einer bosnisch-herzegowinischen Staatsbürgerschaft können von einer staatlichen kostenlosen Krankenversicherung profitieren und Kindergeld beziehen.¹¹ Die Staatsbürgerschaft kann durch Herkunft erworben werden; mindestens ein Elternteil muss bosnisch-herzegowinischer Staatsbürger sein. Im Ausland geborene Kinder müssen bei der zuständigen Behörde zur Aufnahme ins Staatsbürgerregister angemeldet werden. Steht eine Rückkehr aus dem Ausland bevor, kann die Registrierung der Staatsbürgerschaft und die damit verbundene Ausstellung des Reisepasses oder die Eintragung in den Reisepass der Eltern auch über die jeweilige bosnisch-herzegowinische Auslandsvertretung veranlasst werden.¹²

«Amica Educa» geht von einer gewissen Wahrscheinlichkeit aus, dass sich angesichts der zahlreichen zu erwartenden Schwierigkeiten bei einer Rückkehr und Integration in die bosnische Gesellschaft das posttraumatische Belastungssyndrom der Gesuchstellerin verstärkt.¹³

2 Behandlungsmöglichkeiten einer posttraumatischen Belastungsstörung

2.1 Krankenversicherung

In Bosnien-Herzegowina wird entsprechend der WHO-Klassifikation zwischen primärer und sekundärer Gesundheitsversorgung unterschieden. Die Primärversorgung, welche durch die **obligatorische Krankenversicherung** gedeckt ist, beinhaltet medizinische Vorsorge, Notfallmedizin, Schul- und Arbeitsmedizin, Vorsorge für Mutter und Kind, hausärztliche, allgemeinärztliche und zahnärztliche Behandlung sowie Arzneimittelversorgung. Sichergestellt wird diese Gesundheitsversorgung in so genannten Gesundheitszentren (*Domovi zdravlja*). Komplexere Behandlungen, insbesondere die Behandlung in Spitälern und Kliniken, gehören zur Sekundärversorgung, und ihre Kosten werden nur für jene Personen übernommen, die eine **private Krankenversicherung** abgeschlossen haben.¹⁴

Eine obligatorische Krankenversicherung gilt für Beschäftigte und ihre Angehörigen, RentnerInnen, Kinder mit bosnisch-herzegowinischer Staatsangehörigkeit bis 15 Jahre (bei einer höheren Ausbildung bis 18 Jahre) und Mütter während eines Jahres nach der Geburt des Kindes. RückkehrerInnen, die vor der Ausreise krankenversichert waren, können sich innert 30 Tagen nach der Wiedereinreise beim Arbeitsamt registrieren und damit wieder versichern lassen.¹⁵ Das obligatorische Krankenversicherungswesen existiert in Bosnien-Herzegowina erst seit dem Jahr 2002.¹⁶ Die Ge-

¹¹ E-Mail-Auskunft der «GfbV» in Sarajevo vom 15. Dezember 2008.

¹² Vgl. SFH (2007b). Gemischt-ethnische und binationale Familien in Ex-Jugoslawien, Internetquelle: www.osar.ch/2007/01/21/multiethnic-families.

¹³ E-Mail-Auskunft von «Amica Educa» in Tuzla vom 11. Dezember 2008.

¹⁴ Vgl. SFH (2007a), SFH (2006a) und SFH (2006b), am angegebenen Ort.

¹⁵ Ebd.

¹⁶ Vgl. WHO (2002). Health Care Systems in Transition: Bosnia and Herzegovina, Internetquelle: www.euro.who.int/document/E78673.pdf.

suchstellerin ist in demselben Jahr in die Schweiz geflüchtet und war wahrscheinlich gar nie krankenversichert. Ihr wäre die Registrierung und Wiederversicherung somit nicht möglich.

Alternativ wäre der Abschluss einer **privaten Krankenversicherung** möglich. Die Versicherungskosten belaufen sich monatlich auf 27 KM (21 CHF) für einen Erwachsenen und 5 KM (4 CHF) für ein Kind. Bei einer Anmeldung müssen sechs Monate rückwirkend bezahlt werden, also rund 210 KM (170 CHF). Hinzu kommen die Kosten einer ärztlichen Untersuchung für rund 50 KM (40 CHF). Nur schon der Abschluss der Krankenversicherung kostet bereits rund 260 KM (210 CHF), was das Budget eines Rückkehrerhaushalts überfordert, insbesondere wenn mittelfristig keine Beschäftigung in Aussicht steht und kein Einkommen erzielt werden kann. Ferner kann eine private Krankenversicherung nur von gesunden Personen abgeschlossen werden. Für Personen, die teure Behandlungen benötigen und bereits krank sind, ist die Haftung insoweit ausgeschlossen.¹⁷

2.2 Psychiatrische Versorgungsmöglichkeiten

Da sich die Gesuchstellerin eine private Krankenversicherung nicht leisten kann, bzw. die notwendigen Behandlungen gar nicht versichert wären, besteht die Gefahr, dass sie die gesamten Behandlungs- und Medikamentenkosten selbst tragen muss. Einzig ihre Tochter hätte trotz aller zu erwartenden bürokratischen Schwierigkeiten grundsätzlich ein Anrecht auf den Abschluss einer obligatorischen Krankenversicherung.¹⁸

Die angefragten Fachleute weisen darauf hin, dass eine staatliche psychologische und psychiatrische Versorgung nur auf dem Papier besteht. Zwar existieren in jeder grösseren Stadt «Zentren für mentale Gesundheit», jedoch sind diese Dienste voll ausgelastet und Einlieferungen erfolgen nur in akuten Notfällen.¹⁹ Nach den Feststellungen von «Amica Educa» gibt es Notstände in der staatlichen psychiatrischen Versorgung in Bosnien-Herzegowina: «Normalerweise müssen Patienten von ihrem Hausarzt an einen Spezialisten überwiesen werden. Die Wartezeit für eine Behandlung beträgt mindestens drei Monate. Es mangelt an qualifiziertem ärztlichem Personal, TherapeutInnen und SozialarbeiterInnen. Psychotherapien werden in den öffentlichen «Zentren für mentale Gesundheit» nicht durchgeführt, die therapeutische Vorgehensweise beschränkt sich weitgehend auf die Abgabe von Medikamenten.»²⁰ Die meisten Psychopharmaka sind nur in grossen Städten erhältlich. Jeder Kanton hat eigene Listen von Medikamenten (*essential drug lists*), die von der obligatorischen Krankenversicherung bezahlt werden müssten. Faktisch werden aber viele Medikamente nie zurückerstattet, da das Rückvergütungsverfahren sehr bürokratisch und kompliziert ist. Alle Medikamente, die nicht auf der Liste stehen, sowie importierte Medikamente müssen von den Patienten selber bezahlt werden.²¹ Für eine brauch-

¹⁷ Vgl. SFH (2007a), SFH (2006a) und SFH (2006b), am angegebenen Ort.

¹⁸ E-Mail-Auskunft von «Amica Educa» in Tuzla vom 11. Dezember 2008 und von der GfbV in Sarajevo vom 15. Dezember 2008.

¹⁹ Auskunft von Frau J. am 3. Dezember 2008.

²⁰ E-Mail-Auskunft von «Amica Educa» in Tuzla vom 11. Dezember 2008.

²¹ Vgl. SFH (2006b), am angegebenen Ort.

bare psychiatrische Behandlung von Ärzten und Pflegepersonal werden üblicherweise sehr hohe «*out-of-pocket*»-Bezahlungen von den Patienten verlangt.²²

Was die Behandlung von PTSD auf primärer oder sekundärer Ebene der Gesundheitsversorgung betrifft, so verfügt einzig das Krankenhaus in Sarajevo über eine spezialisierte Abteilung, die traumatisierte Patienten behandelt. Ohne private Krankenversicherung müssen die Kosten für eine solche Therapie aus der eigenen Tasche bezahlt werden. Andere Krankenhäuser oder die staatlichen «Zentren für mentale Gesundheit» verfügen weder über die Mittel noch über die Kenntnisse, um Menschen mit PTBS entsprechend zu behandeln.²³

Die einzige Möglichkeit für die Gesuchstellerin, eine adäquate und kostengünstige Behandlung von PTBS zu erhalten, wäre eine therapeutische Behandlung oder Unterstützung in einer der nichtstaatlichen Einrichtungen, welche psychosoziale und psychiatrische Hilfe mit guter Qualität für traumatisierte Frauen anbieten. Zwei dieser NGOs, «Amica Educa» und «Vive Zene», befinden sich in Tuzla, «Medica» hat ein Zentrum in Zenica. Nach Angaben von «Amica Educa» sind ihre Kapazitäten wie auch die der beiden anderen Institutionen total überlastet und die Wartelisten sehr lang. Es wäre für die Gesuchstellerin kaum möglich, auf Anhieb einen Therapieplatz bei einer dieser Organisationen zu bekommen.²⁴ Sie hätte zudem die Kosten der Fahrt nach Zenica oder Tuzla zu tragen. Hinzu kommt, dass die Gesuchstellerin auch in einem so genannt «sicheren Haus» für Frauen keine dauerhafte Aufnahme finden kann. Gemäss Aussagen der «Gesellschaft für bedrohte Völker» in Sarajevo sind Unterkunft und Behandlung in solchen Häusern nur als vorübergehende Unterstützung gedacht. Nach spätestens sechs Monaten müsste die Gesuchstellerin das «sichere Haus» wieder verlassen.²⁵

SFH-Publikationen zu Bosnien-Herzegowina und anderen Herkunftsländern von Flüchtlingen finden Sie unter [www.fluechtlingshilfe.ch / Länder / Publikationen](http://www.fluechtlingshilfe.ch/Laender/Publikationen)

Der Newsletter «Länder und Recht» informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter [www.fluechtlingshilfe.ch / Länder / Newsletter](http://www.fluechtlingshilfe.ch/Laender/Newsletter).

²² Auskunft von Herrn W. am 3. Dezember 2008.

²³ Vgl. SFH (2004). Bosnien-Herzegowina – Behandlung bei Traumatisierung, Internetquelle: www.osar.ch/2005/02/08/bosnien-herzegowina-behandlung.

²⁴ E-Mail-Auskunft von «Amica Educa» in Tuzla vom 11. Dezember 2008.

²⁵ E-Mail-Auskunft von «GfbV» in Sarajewo vom 15. Dezember 2008.